

# Datenschutz im Ehrenamt

## **Erläuterungen zum Formularsatz „Einwilligung und Verpflichtung Ehrenamtliche“**

Das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) verpflichtet das Bistum Trier, die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände und kirchlichen Einrichtungen als verantwortliche Stellen<sup>1</sup> dazu, auch von den Ehrenamtlichen, die sich in der Kirchengemeinde/im Kirchengemeindeverband/in der Einrichtung engagieren **und** während ihrer kirchlichen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeiten, die Verpflichtung auf Einhaltung zum Datengeheimnis einzuholen.

Zusätzlich ist es erforderlich, von diesen und allen anderen Personen, deren Daten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden/Einrichtungen, etwa zur Kommunikation, verarbeitet werden, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung und zur Verwendung ihrer Bildrechte einzuholen, sie umfassend zu informieren und über ihre Rechte aufzuklären.

*Info: Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gesondert durch das Bischöfliche Generalvikariat, die Personalverwaltung (ZB 2.3), zu den gleichen Themen angeschrieben.*

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht Ihnen der beiliegende Formularsatz zur Verfügung, der alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Ganz egal, ob es sich um Gremienmitglieder (mit und ohne Übergangsmandat) handelt, oder ob die/der Ehrenamtliche ihre/seine Tätigkeit/Funktion im Besuchsdienst, als Organisator/in der Kinder- und Jugendarbeit, als Katechet/in, als Pfarrbriefausträger/in, als Lektor/in, als Kommunionhelfer/in usw. ausübt, sorgt das nachfolgende Verfahren für Datenschutzkonformität in den verantwortlichen Stellen.

Die Verantwortung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Einrichtung tragen diese als jeweils verantwortliche Stelle, ebenso wie die Entscheidung zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen bzw. zur Nutzung der Muster-Formulare und der Hinweise/Empfehlungen der Stabsstelle Datenschutz.

Die verantwortlichen Stellen erhalten zu diesem Zweck einen vierseitigen Formularsatz, den sie sowohl manuell als auch elektronisch ausfüllen können oder von den Ehrenamtlichen bitte ausfüllen und unterschreiben lassen. Bitte nehmen Sie hierzu auch von unseren Vorschlägen und Empfehlungen am Ende dieser Erläuterungen Kenntnis.

Der Formularsatz enthält

1. eine Einwilligung (Seite 1)
2. eine Datenschutzerklärung – Ihre Daten bei uns! (Seite 2)
3. sowie eine Verpflichtungserklärung und Informationen rund um die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses (Seiten 3 und 4)

Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Hintergründe der gesetzlichen Anforderungen.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Verantwortliche Stelle im Sinne des § 4 Abs. 9 KDG ist: „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.“

### **Zu 1) Informationen zur Einwilligung:**

Zur Verwendung der personenbezogenen Daten der Ehrenamtlichen, die für die Pfarrei/Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband und/oder Einrichtung kirchliche Aufgaben erfüllen und zur Veröffentlichung von Abbildungen (Fotos/Videos) dieser Ehrenamtlichen erbitten wir deren Einwilligung. Diese kann nach § 8, Abs. 6 KDG jederzeit bei der jeweils verantwortlichen Stelle für die Zukunft widerrufen werden.

Die personenbezogenen Daten von Lektoren, Kommunionhelfern, Mitarbeitenden in den Empfangsdiensten Gremien, Arbeitsgruppen, Besuchsdiensten, Orga-Teams, Ministranten-/Kinder-/Jugendbetreuung, der Pfarrbriefverteilung usw. werden durch die Kirchengemeinde verarbeitet (Listen, Planungen, Einsatzpläne). Hierzu benötigt und erbittet die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband/die Einrichtung in jedem Fall die Einwilligung zur Datenverarbeitung. Erst diese Einwilligung versetzt die Kirchengemeinde/Einrichtung in die Lage, die Personen telefonisch oder per E-Mail kontaktieren zu dürfen.

### **Zu 2.) Informationen zur Datenschutzerklärung - Ihre Daten bei uns!**

Darüber hinaus haben nach § 15 KDG die verantwortlichen Stellen ihre Ehrenamtlichen darüber zu informieren, wie sie mit deren personenbezogenen Daten umgehen werden und welche Rechte die Ehrenamtlichen als betroffene Personen haben (Betroffenenrechte).

### **Zu 3.) Verpflichtungserklärung und Informationen rund um die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses:**

Der Gesetzgeber verpflichtet die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände/Einrichtungen dazu, dass alle Personen, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind. Zu diesem Zweck erhalten diese eine Verpflichtungserklärung nach § 5 KDG i.V.m. §§ 2 und 3 KDG-DVO, dazu vorab datenschutzrechtliche Informationen und eine Auflistung von spezifisch geltenden Bestimmungen zum Thema Datenschutz, die typischen Tätigkeitsfeldern zugeordnet sind.

Neben dem Kirchlichen Datenschutzgesetz gelten für bestimmte Tätigkeitsfelder noch weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen. Wir haben für Sie einige Beispiele dieser spezifischen Gesetze und dazu passende Tätigkeitsfelder aufgeführt. Die Gesetzestexte können als Link im Intranet-Portal oder auf unserer Homepage [www.bistum-trier.de/datenschutz](http://www.bistum-trier.de/datenschutz) abgerufen bzw. bei Bedarf auch bei der Stabsstelle Datenschutz angefordert werden.

Besuchs- und Empfangsdienste, Mitglieder von Verwaltungsräten und Verbandsvertretungen, Vorstände kirchlicher Vereine, Betreuer, Kursleiter (z.B. der KEB), Dirigenten und Chorleiter sowie weitere ehrenamtlich Mitarbeitende verarbeiten (verwenden) personenbezogene Daten und sind daher auf die datenschutzrechtlichen Inhalte zu verpflichten (vgl. Aufstellung „Berührungspunkte von Mitarbeitenden mit pb Daten“)

### **Vorschlag zur Vorgehensweise an die Pfarrbüros und Einrichtungen:**

Es handelt sich hier um ein PDF-Formular, das elektronisch oder auch händisch bearbeitet werden kann. Wenn es sich um ein Word-Dokument handelt, empfehlen wir vorab einen Probedruck anzufertigen, um festzustellen, ob die Seiteneinstellungen passen. So vermeiden Sie den Ausdruck einer 5. leeren Seite.

Händigen Sie allen Ehrenamtlichen, die kirchliche Aufgaben erfüllen **und** dabei mit personenbezogenen Daten, etwa von Gemeindemitgliedern, umgehen oder deren eigene Daten im Pfarrbüro verarbeitet werden, den Formularsatz in doppelter Ausfertigung aus und bitten darum, eine Ausfertigung fertig ausgefüllt und unterschrieben an das Pfarrbüro, die Einrichtung zurückzugeben. Bewahren Sie eine Ausfertigung im Pfarrbüro, in der Einrichtung revisionsfähig auf.

Wir empfehlen Ihnen dabei, im Sinne eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs mit dem Ehrenamt, die Vordrucke weitestgehend vorab auszufüllen und so vorzubereiten, dass die/der ehrenamtliche Mitarbeiter/in keinen erhöhten Arbeitsaufwand dadurch hat. Das gilt vor allem für die Felder, in die die Daten der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Einrichtung eingetragen werden müssen. Es empfiehlt sich das Formular nicht kommentarlos zur Unterschrift zu übersenden, sondern unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren, etwa wie folgt:

„Sehr geehrte.../Liebe .....,

für Ihre ehrenamtliche Mitarbeit in unserer/m Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Einrichtung danken wir Ihnen von Herzen. Sie leisten für uns einen sehr wichtigen Dienst, auf den wir nicht verzichten können und auch nicht verzichten möchten. Bitte betrachten Sie unser folgendes Anliegen nicht als Ärgernis, denn wir nehmen den Schutz aller uns anvertrauten personenbezogenen Daten sehr ernst und sind hier, so wie jeder andere auch, an gesetzliche Auflagen gebunden.

Zur Organisation Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Kommunikation mit Ihnen erbitten wir Ihre Einwilligung (Seite 1), die wir weitestgehend anhand der uns vorliegenden Daten für Sie vorbereitet haben. Bitte ergänzen/aktualisieren Sie die Angaben und unterzeichnen uns den anliegenden Formularsatz, damit wir Ihre Daten verarbeiten dürfen.

Gleichzeitig haben wir Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten (Seite 2) zu informieren. Aber auch die uns und Ihnen, während der Ausübung Ihres Ehrenamtes, egal ob schriftlich oder mündlich anvertrauten Daten, bedürfen unserem Schutz. Der Gesetzgeber verpflichtet uns als Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Einrichtung dazu, Sie auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Datenschutzrechtliche Schulungsangebote zu Ihrer Information werden regelmäßig angeboten.

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, für den Fall, dass Sie bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, Sie auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Dürfen wir Sie deshalb um die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Seite 3) bitten? Auf der Seite 4 finden Sie spezifische Rechtsgrundlagen, die ggf. zur Ausübung der verschiedenen Tätigkeitsfelder für Sie von Relevanz sind.

Eine Ausfertigung des Formularsatzes ist zum Verbleib in Ihren Unterlagen bestimmt, die zweite Ausfertigung bitten wir Sie zur revisionsfähigen Ablage im Pfarrbüro/in der Einrichtung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift“

In manchen Fällen, in denen Personen sich ehrenamtlich in der Gemeinde engagieren, kann die Belehrung zur Einhaltung des Datengeheimnisses alternativ in mündlicher Weise in Form einer praxisorientierten Belehrung erfolgen. Vorstellbar wäre dies z.B. für Kinder, die beim Austragen der

Pfarrbriefe helfen. Die Entscheidung hierüber trifft, nach Risikoabwägung, die verantwortliche Stelle, wie z.B. auch die sichere Verarbeitung von Empfängerlisten der Pfarrbriefe. Während Kinder, die beispielsweise bei den Sternsängern oder der Bolivienkleidersammlung helfen, nicht auf das Datengeheimnis verpflichtet werden müssen, trifft dies jedoch auf die Organisatoren dieser Aktionen zu.

Durch eine entsprechende Organisation/Dienstanweisung (Clean-Desk-Prinzip = aufgeräumte Schreibtische/Arbeitsplätze) der Arbeitsabläufe z.B. im Pfarrbüro und in der Sakristei kann vor Ort dafür Sorge getragen werden, dass erst gar keine personenbezogenen Daten in unbefugte Hände geraten können, weil die organisatorischen Maßnahmen dies verhindern.

Gelebter Datenschutz heißt auch:

- ✓ keine Möglichkeit zum Einblick durch Unberechtigte auf Bildschirme
- ✓ keine Einsichtsmöglichkeit in Listen oder Papiere mit personenbezogenen Daten
- ✓ kein vertrauliches Telefonat in Anwesenheit von unberechtigten Mithörern, etc.

### **Haben Sie noch Fragen?**

**Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an das:**

**Bischöfliche Generalvikariat, Stabsstelle Betrieblicher Datenschutz**

**Mustorstraße 2, 54290 Trier**

**E-Mail-Adressen: [datenschutz@bgv-trier.de](mailto:datenschutz@bgv-trier.de) oder [datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de](mailto:datenschutz-pfarreien@bgv-trier.de)**

**Tel.: 0651-7105-148 (-339), (-358), (-478), (-468)**